

Inhalt

So sieht es aktuell aus

Das Single Use-Meldetool von Greenpeace

Das neue Gesetz im Detail

Greenpeace-Kritikpunkte an der Mehrweg-Angebotspflicht

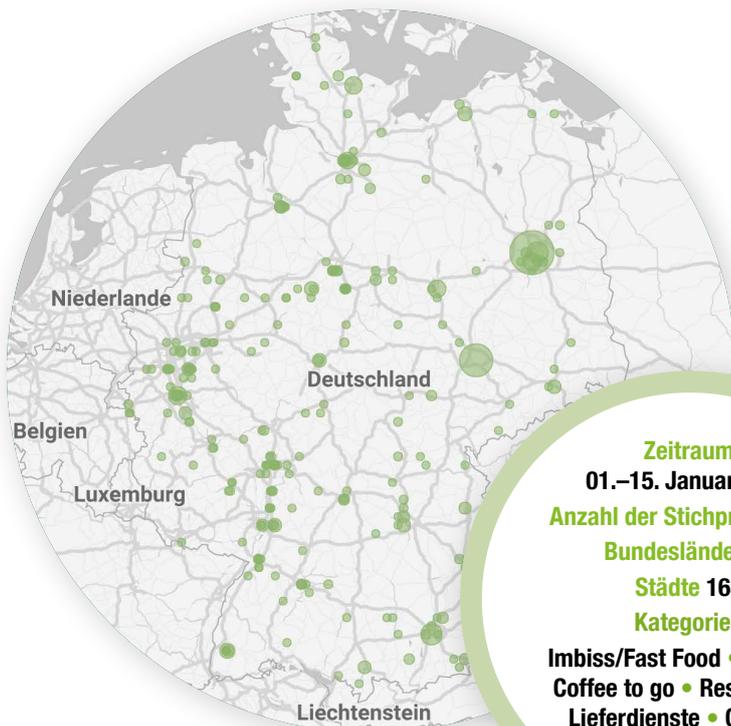
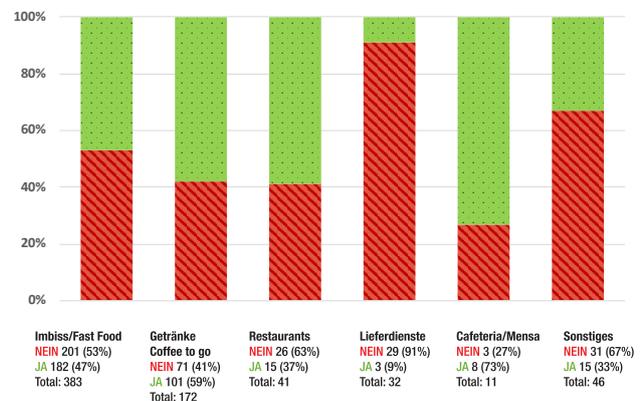
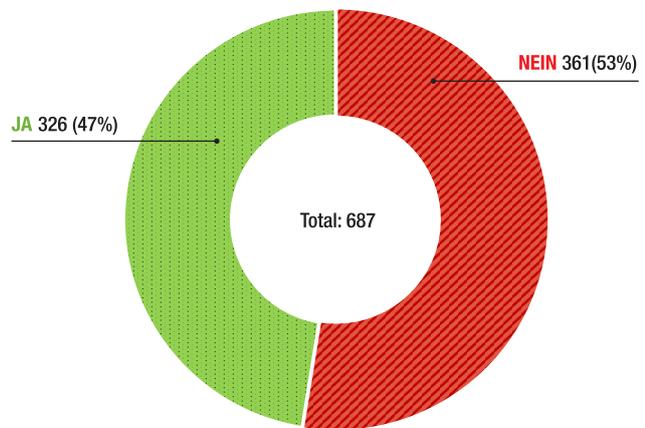
Fragen und Antworten

So sieht es aktuell aus

In Deutschland sind Imbisse, Restaurants, Fast-Food-Ketten, Frischetheken in Supermärkten sowie Lieferdienste seit dem 01.01.2023 verpflichtet, Mehrwegbehälter für direkt verzehrfähige Gerichte (Take-Away-Essen) anzubieten, wenn sie diese auch in Plastik-Einwegverpackungen verkaufen. Dies gilt grundsätzlich auch für alle To-Go-Getränkebecher, egal aus welchem Material die Einweg-Variante besteht. Eine Ausnahme gilt lediglich für sehr kleine Geschäfte. Filialen von Fast-Food-Ketten wie McDonald's und Co. unterliegen in jedem Fall dem Gesetz, unabhängig von der Größe der jeweiligen Filiale.

Die Take-Away-Branche hatte zwei Jahre Zeit, sich auf die neuen gesetzlichen Regelungen einzustellen. Im Januar 2023 hat Greenpeace in einer bundesweiten Recherche aufgedeckt, dass mehr als die Hälfte der 687 untersuchten Betriebe sich trotzdem nicht an die Mehrweg-Angebotspflicht hielten und damit gegen das Gesetz verstießen. Alle Aspekte des neuen Gesetzes erfüllten lediglich 24% der untersuchten Läden.

Besteht die Möglichkeit, das Gericht/Getränk in einem vor Ort angebotenen Mehrwegbehälter zu kaufen/mitzunehmen?



Zeitraum
01.–15. Januar 2023

Anzahl der Stichproben 687

Bundesländer 16

Städte 165

Kategorien
Imbiss/Fast Food • Getränke/
Coffee to go • Restaurants •
Lieferdienste • Cafeteria/
Mensa • Sonstiges

Das Single Use-Meldetool von Greenpeace

Mit dem Greenpeace Single Use-Meldetool können Sie ab jetzt ganz schnell und einfach Verstöße gegen die Mehrweg-Angebotspflicht dokumentieren und so zur Mehrweg-Heldin oder zum Mehrweg-Helden werden! **Helfen Sie mit, unsere Umwelt gegen die Müllflut zu schützen. Sorgen Sie gemeinsam mit Greenpeace dafür, dass das Gesetz endlich umgesetzt wird!**

Einfach Ort, Zeit und die Adresse des Geschäfts, das gegen das Gesetz verstößt, sowie Ihre persönlichen Angaben in das Formular eingeben. Daraus wird automatisch eine E-Mail an die zuständige Behörde generiert. Diese senden Sie dann bequem aus Ihrem persönlichen E-Mailprogramm. Ihre personenbezogenen Daten wird Greenpeace nicht nutzen oder an Dritte weitergeben. Da es sich bei dem Vorgang um eine offizielle Meldung einer Ordnungswidrigkeit handelt, sind ihre Angaben nur für die Landesbehörde notwendig.



So geht die Meldung:

- 1 Sie entdecken einen Verstoß gegen die Mehrweg-Angebotspflicht.
- 2 Sie gehen auf das [Greenpeace Single Use-Meldeportal](#) und tragen die Daten des Geschäftes ein.
- 3 Sie geben an, welchen Verstoß/welche Verstöße Sie entdeckt haben:
 - a Es wird keine Mehrweg-Alternative für Plastik-Einwegverpackungen von To-Go-Gerichten angeboten.
 - b Es wird keine Mehrweg-Alternative für Getränke in To-Go-Blechern angeboten.
 - c Es wird ein Aufpreis für eine Mehrweg-Alternative verlangt (Pfand ist erlaubt).
 - d Mehrwegalternativen werden zwar angeboten, jedoch nicht für alle Portionsgrößen.
 - e Im Geschäft werden die Mehrwegalternativen nicht mit deutlich sichtbaren Hinweisen beworben.
- 4 Geben Sie Ihre persönlichen Daten an.
 - a Diese sind für die zuständige Landesbehörde nötig, da es sich um die Meldung einer Ordnungswidrigkeit handelt.
 - b Greenpeace wird keine personenbezogenen Daten nutzen oder an Dritte weitergeben.
- 5 Mit dem Klick auf „Jetzt melden“ öffnet sich Ihr E-Mailprogramm mit der aus Ihren Angaben generierten Meldung, die zuständige Landesbehörde als Adressat wird automatisch aus der entsprechenden Postleitzahl ermittelt.
- 6 Mit dem Klick auf „Senden“ schließen Sie Ihre Meldung ab.
- 7 Anschließend können Sie eine weitere Meldung machen, unsere Petition unterschreiben oder unser Meldeportal auf Social Media teilen.
- 8 Teilen Sie uns über unsere [ReUse-Mail](#) (auch im cc Ihrer Meldung) gerne mit, wenn Sie eine Antwort von der Behörde erhalten.

Das neue Gesetz im Detail

Die gesetzliche Grundlage für die Neuregelung liegt im Verpackungsgesetz (VerpackG). Das Gesetz vom 20.01.2021 trat gestaffelt in Kraft. Die letzten beiden Paragraphen §§ 33 und 34 beinhalten die **Mehrweg-Angebotspflicht** und gelten seit dem 01. Januar 2023. Somit hatten alle betroffenen Unternehmen eine Vorlaufzeit von zwei Jahren, um entsprechende Mehrweg-Angebote einzuführen.

Was gilt konkret:

- Alle Imbissketten, Restaurants, Bistros, Cafés, Mensen, Lieferdienste, Tankstellen, Frischetheken in Supermärkten und Co., die direkt verzehrfähige Gerichte (To-Go) in Einweg-Plastikverpackungen verkaufen, müssen seit dem 01. Januar 2023 diese ebenfalls in Mehrwegbehältern anbieten. Bei Getränken in Einwegbechern gilt die Angebotspflicht für Mehrweg unabhängig vom Material grundsätzlich.
 - Ausnahmeregel (nach §34 Abs. 1 Satz 1): Davon ausgenommen sind Läden mit maximal 5 Mitarbeitenden **und** unter 80 Quadratmetern Verkaufsfläche.
 - Trifft die Ausnahmeregel zu, muss das Unternehmen Kund:innen erlauben, Essen und Getränke in mitgebrachte Behälter abzufüllen.
 - Filialen von Ketten fallen nicht unter diese Ausnahmeregel, da die Mitarbeitenden und die Verkaufsfläche des gesamten Unternehmens herangezogen werden.



Welche weiteren Bedingungen müssen laut Gesetz gegeben sein?

- Das Gesetz gilt bisher nur für Plastikverpackungen. Dies ist erfüllt, sobald auch nur ein Bestandteil aus Plastik besteht, wie beispielsweise bei plastikbeschichteten Papier-Verpackungen.
 - Für Getränke-To-Go-Becher gilt das Gesetz unabhängig vom Material des Einwegbechers.
 - Unbeschichtete Pizzakartons, Aluschalen oder Bäckertüten aus Papier ohne Plastik-Sichtfenster werden von dem Gesetz beispielsweise nicht erfasst.
- Die Mehrwegalternativen müssen kostengleich zu ihrem Einweg-Gegenstück angeboten werden. Dem entsprechend darf beispielsweise Kaffee nicht teurer sein, wenn dieser im Mehrweg-Becher angeboten wird (Ausnahme ist Pfand, dieses ist erlaubt und erwünscht).
- Die Mehrwegalternativen müssen gut sichtbar mit Info-/Hinweistafeln im Geschäft beworben werden.
- Das Gesetz gilt überall da, wo Kund:innen aktiv die Option To-Go wählen können.
 - Es ist unerheblich, ob die Abfüllung vor Ort, in einem Nebenraum oder mit Zwischenlagerung stattfindet.
 - Ein Umfüllen von Einweg- in Mehrwegbehälter ist nicht gestattet, da dies das Verpackungsvolumen nicht reduziert.
- Die Mehrwegalternativen dürfen mit Pfand abgegeben werden, sodass ein Anreiz besteht, die Behälter zurückzubringen.
- Unternehmen sind lediglich verpflichtet, ihre selbst in Umlauf gebrachten Behälter zurückzunehmen, Behälter anderer Hersteller (selbst identische) können abgewiesen werden.
- Vorgaben zur Art der Mehrwegbehälter werden nicht gemacht, dies liegt in der Hand der Letztvertreiber.

Detaillierte weitere Informationen zur neuen gesetzlichen Regelung finden sich unter anderem hier:

- ▶ Eine [Zusammenfassung](#) bietet das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Sachsen-Anhalt.
- ▶ Die [Pressemitteilung](#) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach Beschluss der Novelle des VerpackG.
- ▶ Der [vollständige Gesetzestext](#) (§§ 33 und 34 relevant).

Greenpeace-Kritikpunkte an der Mehrweg-Angebotspflicht

Einweg-Verpackungen sind nach wie vor erlaubt, sofern eine Mehrwegalternative angeboten wird.

👉 Greenpeace fordert:

Mehrweg darf keine nette Alternative sein – sondern muss das neue Normal werden – vom Supermarkt bis zum Onlinehandel.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen ausschließlich Plastik-Einwegverpackungen.

- Pappe, Papier, Alu und alle anderen Verpackungen sind ausgenommen.
- Zudem sind ausgewählte Produkte, wie beispielsweise beschichtete Pappteller, von der Pflicht explizit ausgenommen.

👉 Greenpeace fordert:

Alle Einweg-Verpackungen müssen unabhängig vom Material vom Gesetz erfasst werden.

Das Gesetz gibt keine konkrete Art der Umsetzung oder ein einheitliches Mehrwegsystem vor.

- Durch zahlreiche Einzelsysteme (welche dann jeweils von anderen Unternehmen nicht angenommen werden müssen) wird die Nutzer:innen-Freundlichkeit und damit Effektivität der Mehrwegangebotspflicht stark eingeschränkt.

👉 Greenpeace fordert:

Ein standardisiertes (poolfähiges) Mehrwegsystem für Lebensmittelverpackungen in ganz Deutschland – wie bei Mineralwasserflaschen schon etabliert. Mit deutschlandweiten Rücknahme-Möglichkeiten in jedem Supermarkt, Imbiss und an Automaten.

Sie möchten direkt aktiv werden?

Hier finden Sie die aktuelle Greenpeace-Petition: [„Mehrweg statt mehr Müll“](#)

Sie haben noch Fragen?

- ▶ Dann schauen Sie in unsere FAQ (siehe nächster Punkt).
- ▶ [Auf unserer Homepage](#) finden Sie alle weiteren genannten Informationen
- ▶ Für weitere Fragen, sowie Rückmeldungen der Behörden, können Sie sich gerne an unsere [ReUse-Mail](#) (auch im cc Ihrer Meldung wenden).

Fragen und Antworten

Was passiert mit meiner Meldung?

Die Meldung wird basierend auf der eingegebenen Postleitzahl direkt per E-Mail an die zuständige Landesbehörde geschickt. Diese ist offiziell beauftragt, sich der Meldung anzunehmen. Im Idealfall sollten nun Ordnungsbeamt:innen der Kommune vor Ort prüfen, ob die Verstöße weiterhin bestehen und dann ermahnen, sie zu beenden. Sollten sie weiterhin bestehen, können die Behörden nach eigenem Ermessen, z. B. nach weiteren Verwarnungen, eine Strafe von bis zu 10.000 Euro verhängen.

Kann die Meldung persönliche Konsequenzen für mich haben?

Nein – sofern die Angaben ohne eine mutwillige Falsch-aussage zum Schaden anderer abgegeben wurden. Also auch die Meldung eines Betriebes, der unter eine Ausnahmeregelung fällt (also vom Gesetz befreit ist), hätte keine Konsequenz für die anzeigende Person, da die Behörden ja selber vor Ort prüfen müssen. Die Behörde kann Sie lediglich dazu auffordern, Ihre schriftlich eingereichte Meldung noch einmal mündlich zu erläutern.

Warum muss ich meine persönlichen Daten angeben?

Bei der Meldung handelt es sich um die Meldung einer Ordnungswidrigkeit – ähnlich der Meldung von Falschparker:innen. Die Behörde benötigt somit für eventuelle Nachfragen Ihre persönlichen Daten.

Werden meine persönlichen Daten verwendet?

Nein – Greenpeace nutzt Ihre persönlichen Daten nicht und gibt sie auch nicht an Dritte weiter. Lediglich die Gesamtzahl der Meldungen pro Unternehmen und Bundesland wird von uns erfasst. Hier geht es zu unseren [Datenschutzregeln](#).

Mache ich mich strafbar, wenn ich (aus Unwissen) eine falsche Aussage mache?

Nein – sofern die Angaben ohne eine mutwillige Falsch-aussage zum Schaden anderer abgegeben wurden.

Kann ich mich an euch wenden, wenn sich die Behörde bei mir meldet?

Ja, bitte – bei jeder Rückmeldung der Behörden oder vertiefenden Fragen können diese einfach an die [ReUse-Revolution-Mail](#) weitergeleitet werden. Auch beim Versenden der Mail sind wir mit unserer [ReUseRevolution-Mail](#) im cc. Sie können gerne eine Antwort der Behörde an unseren E-Mail-Account weiterleiten (sofern nicht bereits automatisch durch die Behörde geschehen).

An wen richtet sich der Verstoß: an die Filiale oder die Kette?

Jeweils an den Laden vor Ort – jeder einzelne Laden ist verpflichtet, Regeln wie die Hygienevorschriften oder eben die Mehrweg-Angebotspflicht einzuhalten. Bei jeder Meldung einzelner Filialen von großen Fast Food-Ketten steigt aber natürlich der Druck auf die gesamte Kette.

Kann ich die gleiche Filiale mehrmals melden?

Ja – jedes Geschäft ist jeden Tag verpflichtet, das Gesetz einzuhalten, also kann es auch jeden Tag wieder gemeldet werden. Das erhöht sogar den Druck auf die Behörden, endlich aktiv zu werden.

Wie groß ist der zeitliche Aufwand der Meldung?

Der zeitliche Aufwand eines Eintrags beträgt vor Ort mit dem Handy maximal 10 Minuten, er kann natürlich auch später zuhause am Rechner erfolgen.

Was ist die Mehrweg-Angebotspflicht?

Die Mehrweg-Angebotspflicht ist eine Regelung aus der letzten Novellierung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom Januar 2021. In §33 und §34 fordert sie, dass alle Letztvertreiber von direkt verzehrfähigen Lebensmitteln in Plastik-Einwegverpackungen (To-Go Gerichte) ab dem 01. Januar 2023 auch eine Verpackungsmehrweg-Alternative beim Verkauf dieser Lebensmittel anbieten müssen.

Ab wann gilt die Mehrweg-Angebotspflicht?

Die Mehrweg-Angebotspflicht trat am 01. Januar 2023 nach 2 jähriger Vorbereitung für die Unternehmen deutschlandweit in Kraft.

Welche Lebensmittel-Anbieter sind zum Mehrwegangebot verpflichtet?

Alle Letztvertreiber von direkt verzehrfähigen Lebensmitteln in Plastik-Einwegverpackungen (To-Go Gerichte). Darunter fallen auch lediglich mit Plastik beschichtete Verpackungen, sowie jegliche Getränke To-Go Becher unabhängig vom Material.

Welche Ausnahmen gibt es?

Von der Mehrweg-Angebotspflicht ausgenommen sind nach §34 Abs. 1 Satz 1 (Ausnahmeregel) Unternehmen mit maximal 5 Mitarbeitenden und einer Verkaufsfläche von weniger als 80 Quadratmetern. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Diese Unternehmen sind dann jedoch dazu verpflichtet, die Mitnahme von gekauften Gerichten in von Kund:innen mitgebrachten Behältern zu erlauben.

Sind große Ketten von der Pflicht betroffen, auch wenn ihre Filiale kleiner als 80 Quadratmeter ist?

Ja. Bei Fastfood-Ketten wird das gesamte Unternehmen herangezogen, damit liegt die Zahl der Mitarbeitenden deutlich über der Grenze von 5, die Ausnahmeregel nach §34 greift hier somit nicht.

Welche Verpackungen sind betroffen?

Das Gesetz benennt explizit Plastik-Einwegverpackungen. Per Definition muss hierfür nur ein Bestandteil aus Plastik bestehen, weshalb auch lediglich mit Plastik beschichtete Behälter erfasst werden. Für Getränke To-Go Becher gilt die Mehrweg-Angebotspflicht unabhängig vom verwendeten Material.

Mein Pizzalieferdienst hat kein Mehrwegangebot. Ist das strafbar?

Sofern der Pizzakarton aus Pappe besteht und nicht mit Plastik beschichtet ist, besteht keine Mehrweg-Angebotspflicht. Sowohl Pappe, Papier als auch Aluminium oder andere Materialien außer Plastik sind nicht vom Gesetz erfasst (ein Kritikpunkt von Greenpeace am Gesetz, weil so der Verpackung-Müllberg nicht kleiner wird).

Welche Mehrwegalternativen müssen angeboten werden?

Das Gesetz reguliert nicht, wie die Unternehmen die Mehrweg-Angebotspflicht umsetzen. Jedes Unternehmen kann somit sein eigenes System etablieren oder eines oder mehrere der gewerblichen Mehrwegsysteme für Lebensmittelverpackungen nutzen/abonnieren. Greenpeace fordert ein bundesweit einheitliches „Pool-System“ wie es bereits für Mineralwasserflaschen vorhanden ist. Nur so ist eine echte Nutzer:innen-Freundlichkeit gegeben und es sind nicht parallel verschiedene Systeme ohne Kontrolle der Zusammensetzung der Gefäße im Umlauf.

Kann ich auch meine eigenen mitgebrachten Behälter statt der angebotenen Mehrwegalternativen nutzen?

Dies liegt in der Entscheidung des Unternehmens. Unternehmen, welche von der Ausnahmeregel nach §34 Abs. 1 Satz 1 Gebrauch machen, sind allerdings dazu verpflichtet.

Das Unternehmen bietet prinzipiell Mehrwegalternativen an, diese sind aber gerade ausverkauft. Was bedeutet das?

Das bedeutet einen Gesetzesverstoß, denn das betroffene Unternehmen ist dazu verpflichtet, eine Mehrwegalternative bereitzustellen. Dies beinhaltet auch deren Verfügbarkeit.

Wo kann ich die benutzten Mehrweg-Behälter wieder abgeben?

Laut VerpackG müssen Unternehmen nur ihre eigenen, in Verkehr gebrachten Behälter wieder annehmen. Behälter, selbst identische, von anderen Unternehmen können abgelehnt werden. Da dies die Nutzbarkeit stark eingeschränkt, fordert Greenpeace ein bundesweit einheitliches „Pool-System“, so wie es für Mineralwasserflaschen bereits besteht.

Das Mehrwegangebot kostet Pfand oder ist teurer. Ist das erlaubt?

Laut VerpackG muss die Mehrwegalternative kostengleich zur Einwegverpackung angeboten werden. D. h. ein erhöhter Preis für den Kauf in einem Mehrweg-Behälter ist nicht erlaubt. Pfand auf den Behälter ist jedoch erlaubt und auch ausdrücklich erwünscht, um zu gewährleisten, dass die Behälter zurückgebracht werden.

Die Befüllung findet in einem abgetrennten Bereich statt. Gilt die Mehrweg-Angebotspflicht dennoch?

Ja. Die Mehrweg-Angebotspflicht greift immer dann, wenn Kund:innen die Möglichkeit haben, zwischen Einweg und Mehrweg zu wählen. Dabei ist es unerheblich, wo die Portionen abgefüllt werden und ob sie zwischengelagert werden. Auch ein Umfüllen von Einweg- in Mehrwegverpackungen ist nicht erlaubt, da dies nicht zur Reduktion des Verpackungsmülls beiträgt.

Im Einweg-Behälter kann ich zwischen 3 Portionsgrößen wählen, beim Mehrweg-Behälter ist nur eine Portionsgröße möglich. Ist das erlaubt?

Nein. Das Angebot in Mehrweg-Behältern muss jenem in Einweg-Behältern entsprechen. Es muss möglich sein, alle Portionsgrößen auch im Mehrweg-Behälter zu kaufen.

Fokussiert sich die Recherche auf große Take Away Ketten?

Nein. Große Ketten wie McDonald's und Co. haben die Ressourcen, ein bundesweites Mehrwegangebot vergleichsweise einfach einzuführen. Zudem sind sie die Hauptverursacher von Einweg-Plastikmüll. Der „kleine Imbiss ums Eck“ dagegen hat insbesondere aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage größere Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Zudem können diese Läden sich meist auf die Ausnahmeregel berufen, große Ketten dagegen nicht.

Welche Strafe kann bei Nicht-Einhaltung verhängt werden?

Bei Missachtung der Mehrweg-Angebotspflicht können von den kommunalen Ordnungsämtern nach eigenem Ermessen Geldstrafen von bis zu 10.000 € verhängt werden. Geldstrafen werden erfahrungsgemäß allerdings erst bei wiederholter Missachtung verhängt.